

## **Ordnung über die Durchführung von Zertifikats-Programmen**

**des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW)  
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

**Vom 05.02 2014**

Der Senatsausschuss Lehre der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 05.02.2014 gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.10.2010 (Amtsblatt I. S. 1406) die Änderung der Ordnung über die Durchführung von Zertifikats-Programmen vom 27.11.2013 beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Wissenschaftliche Leitung, Programmleitung	3
§ 2 Ziele und Inhalte	3
§ 3 Zulassungskommission	4
§ 4 Teilnahmegebühren	4
§ 5 Prüfung	4
§ 6 Abschluss-Zertifikat, Teilnahmebescheinigung	5
§ 7 Inkrafttreten	5

## **§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten, Wissenschaftliche Leitung, Programmleitung**

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation und die Abschlüsse der Zertifikats-Programme des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der htw saar. Mit dem Begriff Zertifikats-Programm werden alle Angebote des IWW bezeichnet, die keinen akademischen Abschluss verleihen.
- (2) Innerhalb eines Zertifikat-Programms werden Zertifikats-Studiengänge angeboten, die mindestens 30 ECTS umfassen. Zertifikats-Programme mit einem geringeren Umfang sind Modulzertifikate.
- (3) Ein Zertifikats-Programm muss von mindestens einer Fakultät der htw saar getragen werden. Die das Zertifikats-Programm tragenden Fakultäten bzw. Einrichtungen wählen eine Professorin oder einen Professor zur wissenschaftlichen Leitung, die oder der zuständig ist für:
  - a) die Koordination des Lehrangebotes,
  - b) die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung,
  - c) das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden in Zusammenarbeit mit der Instituts- und ggfs. Programmleitung.Die Abnahme der Prüfung kann auch an Lehrbeauftragte der htw saar mit Prüfungsauftrag delegiert werden. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Allgemeiner Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar).
- (4) Aus den Reihen der Kooperationspartner kann eine Programmleitung gewählt werden. Sie unterstützt die wissenschaftliche Leitung des Programms bei der fachspezifischen Beratung der Weiterbildungsinteressenten.
- (5) Zuständig für die Organisation ist das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der htw saar. Die wissenschaftliche Leitung der Zertifikats-Programme obliegt einer Professorin oder einem Professor der htw saar. Übernehmen externe Kooperationspartner zusammen mit der Institutsleitung die wissenschaftliche Leitung und/oder die Programmleitung, erkennen sie diese Ordnung als verbindlich an. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem allgemeinen Rahmenvertrag und in programmspezifischen Projektvereinbarungen geregelt.

## **§ 2 Ziele und Inhalte**

- (1) Zertifikats-Programme des IWW sind wissenschaftliche Weiterbildungs-Programme und zielen auf die Aus- und Weiterbildung Berufstätiger in allen Kompetenzbereichen der htw saar ab. Sie können interdisziplinär konzipiert sein und bieten Grundlagen- und Spezialwissen in Verbindung mit Erfahrungswissen der Teilnehmenden.
- (2) Zertifikats-Programme sind modular aufgebaut und können modulweise belegt werden. Die Module und der Programmverlauf ergeben sich aus den jeweiligen programmspezifischen Anlagen. Jedem Modul sind ECTS-Punkte auf Basis der Leistungspunktvergabe des European Credit Transfer Systems zugeordnet.
- (3) Dauer des Zertifikats-Programms, Aufnahmetermine, Inhalt und Umfang der Berufserfahrung, Umfang von Praktika bzw. Unternehmensprojekten, Prüfungszeiten und Abschlussprojekte werden in den programmspezifischen Anlagen festgelegt.

### **§ 3 Zulassungskommission**

Die Errichtung und Besetzung einer Zulassungskommission ist in den programmspezifischen Anlagen geregelt.

### **§ 4 Teilnahmegebühren**

- (1) Für Zertifikats-Programme oder einzelne Module ist eine Teilnahmegebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis des IWW in der jeweils geltenden Fassung. In den Teilnahmegebühren sind i.d.R. Prüfungsgebühren und Programmunterlagen enthalten. Zahlungsempfänger ist die htw saar.
- (2) Mit den Teilnahmegebühren werden die Kosten der Programmkoordination, die Entwicklung und Vervielfältigung der Programmunterlagen, die Präsenzphasen und die Moderation und Betreuung dezentraler Teilnehmergruppen finanziert.
- (3) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmenden für die Präsenzphasen und projektbedingte Aufwendungen vor Ort sind damit nicht abgedeckt und müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr für ein Semester oder ein Modul entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage dieser Ordnung. Die Gebühren sind für jedes Semester nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind auf Anfrage möglich. Bei Nichtteilnahme an der Weiterbildung bzw. bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die jedem Zulassungsantrag beiliegen.

### **§ 5 Prüfung**

Die ASPO in ihrer jeweiligen Fassung gilt sinngemäß für alle Zertifikats-Programme, sofern in dieser Ordnung oder in den programmspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

Es gelten folgende Ausnahmen zur ASPO:

1. Einzelne Module können auch durch eine Mindestanwesenheitsquote bestanden werden. Diese Quote ist in der jeweiligen Anlage geregelt. Die Bewertung lautet dann „teilgenommen“. Da der Ausweis von Leistungspunkten (Credit Points) im ECTS an das Ablegen von Prüfungen gebunden ist, enthält das Teilnahmezertifikat in diesem Fall keine Credit Points.
2. Externe Lehrbeauftragte und Teilnehmende desselben Zertifikats-Programms haben mit Einwilligung der zu prüfenden Person das Recht, bei der Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen anwesend zu sein. Sie sind jedoch an der Bewertungsdiskussion nicht beteiligt und bei der Bekanntgabe der Note nicht anwesend.

## **§ 6 Abschluss-Zertifikat, Teilnahmebescheinigung**

- (1) Teilnehmende, die alle Prüfungsleistungen gemäß den programmspezifischen Anlagen erfüllen, erhalten ein Zertifikat, das von der wissenschaftlichen Leitung des Zertifikats-Programms und der Institutsleitung unterzeichnet wird.
- (2) Im Zertifikat werden die Module mit Bewertung, Leistungspunkten (Credit Points) sowie ggf. dem Thema und der Note der Abschlussarbeit und einer Gesamtnote aufgeführt.
- (3) Das Zertifikat trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der htw saar.
- (4) Eine Teilnahmebestätigung erhalten:
  - a. Teilnehmende an Modulen, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen und
  - b. Teilnehmende, die keine Prüfung gemäß der programmspezifischen Anlagen ablegen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft und wird durch Aushang am Schwarzen Brett „Der Rektor“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Durchführung von Zertifikats-Programmen des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 01.10.2011 außer Kraft.

Saarbrücken 01.04.2014



Der Rektor

Prof. Dr. Wolrad Rommel